

# 3. Vorgehensweise im Verdachtsfall einer COVID-19-Erkrankung

## A. Allgemeines & Anzeige

Bei COVID-19 handelt es sich um eine **anzeigepflichtige Krankheit** nach dem Epidemiegesetz. Die für die Vollziehung zuständige Behörde ist grundsätzlich die Bezirksverwaltungsbehörde, d. h. Magistrat bzw. Bezirkshauptmannschaft.

Nach dem Epidemiegesetz haben – neben der behandelnden Ärztin bzw. dem behandelnden Arzt und den Laboren – auch die „Inhaber von Gast- und Schankgewerben“, d. h. auch Beherbergungsbetriebe, COVID-19-Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle ihrer Gäste und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

### **Achtung!**

Die Anzeigepflicht besteht bereits beim bloßen Verdacht einer COVID-19-Erkrankung eines Gastes oder einer Arbeitnehmerin bzw. eines Arbeitnehmers! Eine Bestätigung der Erkrankung ist nicht abzuwarten.

„**Verdachtsfälle**“ sind gemäß Gesundheitsministerium Personen, (mit oder ohne Fieber) mit mindestens einem der folgenden Symptome, für das es keine andere plausible Ursache gibt: Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Katarrh der oberen Atemwege, plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinnes.

Außerdem bei anderen Symptomen (z. B. Erbrechen oder Durchfall), wenn diagnostische Befunde (z. B. laborchemische Parameter und/oder radiologischer Befund) und/oder bestimmte Hinweise (z. B. vorangegangener Kontakt mit einem COVID-19-Fall, regionale Virusaktivität in Gebieten, in denen sich die betroffene Person in den vergangenen 14 Tagen aufgehalten hat) in Verbindung mit der klinischen Symptomatik zu einem dringenden ärztlichen Verdacht auf das Vorliegen von COVID-19 führen.